

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N E N

des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentages

1979 in Dortmund

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

über

ÜBERNAHME VON WISSENSCHAFTLICHEN ASSISTENTEN IN DEN SCHULDIENTST

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 28./29. Mai 1979
in Dortmund

Der MNFT bittet die zuständigen Landesministerien, folgende Zielvorstellungen durch entsprechende Verordnungen sicherzustellen:

1. Übernahme von Bewerbern mit dem 1. Staatsexamen aus dem eingangs genannten Personenkreis (wiss. Angestellte, wiss. Assistenten, Assistenzprofessoren) unter Lockerung der Altersbeschränkung in den Vorbereitungsdienst.
2. Nichtverfall der aus dem ersten Staatsexamen gegebenen Ansprüche auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die Dauer der Dienstzeit als wiss. Mitarbeiter.
3. Nichtverfall der Gültigkeit des zweiten Staatsexamens, wenn der Bewerber anschließend daran und danach ununterbrochen als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war.
4. Bei entsprechender Eignung möglichst nahtlose Überleitung der Bewerber aus dem ersten Dienstverhältnis in den Schuldienst.
5. Anerkennung der Diplomprüfung im Hauptfach für das 1. Staatsexamen im Hauptfach mit schriftlicher Hausarbeit.
6. Angemessene Verkürzung des Vorbereitungsdienstes, wenn mehrjährige Unterrichts- bzw. Lehrtätigkeit im Hochschuldienst vorliegt.

Verordnungen, die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen, wären ein Beitrag zur Durchlässigkeit der Berufswege an Schule und Universität. Der betroffene Personenkreis, für den solche Verordnungen von existentieller Wichtigkeit sind, ist so klein und übersehbar, daß keine Störung für den üblichen Berufsweg von Staatsexamenskandidaten zu befürchten ist.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R e s o l u t i o n

über

FERNSTUDIEN IM MEDIENVERBUND

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am
28./29. Mai 1979 in Dortmund

Anlässlich der Erprobung von Fernstudieneinheiten in den Fachgebieten Mathematik und Biologie weist der MNFT auf folgende Bedingungen hin, die für einen erfolgreichen Einsatz von Fernstudieneinheiten unerlässlich sind:

Da die Fachbereiche für das Lehrangebot in ihrem Fachgebiet die Verantwortung tragen, können Fernstudieneinheiten nur nach Zustimmung des einzelnen Fachbereichs und des verantwortlichen Hochschullehrers eingesetzt werden.

Über die Äquivalenz von Fernstudieneinheiten zu solchen des Präsenzstudiums können nur die einzelnen Fachbereiche und Prüfungsämter entscheiden, da sie die Studieninhalte des jeweiligen Präsenzstudiums am besten beurteilen können.

Im übrigen wird verwiesen auf detaillierte Stellungnahmen der Konferenz Mathematischer Fachbereiche vom 28.4.1979 und vom 17.6.1977.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

über

ERNEUERUNG UND ERSATZBESCHAFFUNG VON GROSSGERÄTEN

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 28./29. Mai 1979
in Dortmund

Die mathematisch-naturwissenschaftlichen Universitätsinstitute sind in den Jahren 1959 bis 1965 mit modernen Forschungsgeräten ausgerüstet worden, um den Anschluß an den Stand der internationalen Forschung zu gewinnen. Viele dieser Forschungseinrichtungen sind inzwischen veraltet oder abgenützt und bedürfen dringend des Ersatzes, bzw. der Erneuerung. Der MNFT registriert mit Sorge, daß die derzeit von den zuständigen staatlichen Stellen hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unzureichend sind. So werden z.B. im Rahmen des Großgeräteprogramms (Förderung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz) dringende Anmeldungen der Hochschulen nur zu einem nicht ausreichenden Bruchteil befriedigt.

Der MNFT appelliert deswegen an die staatlichen Stellen, denen die Fürsorge für die Forschung an den Hochschulen obliegt, schon jetzt ein mittelfristiges Finanzierungsprogramm aufzustellen und in den kommenden Jahren ausreichende Mittel bereitzustellen, um neben den Neuanschaffungen eine systematische Erneuerung und Ergänzung von Forschungsgeräten an den Hochschulen zu ermöglichen. Derartige Finanzmittel müssen den Hochschulen zweckgebunden und durch Ausweisung in einem besonderen Titel des Haushaltes zur Verfügung gestellt werden.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

über

MULTIPLE-CHOICE-FRAGEN IN DER ZWEITEN PHARMAZEUTISCHEN STAATS-
PRÜFUNG

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am
28./29. Mai 1979 in Dortmund

Die in Fachpresse und Öffentlichkeit mit großem Engagement geführten Auseinandersetzungen über die Zweckmäßigkeit der in den Fächern Medizin und Pharmazie eingeführten bzw. noch einzuführenden Staatsprüfungen mit Hilfe des multiple-choice (m-c)-Verfahrens veranlassen den MNFT zu folgender Stellungnahme:

1. Der MNFT hält schriftliche Prüfungen nach m-c-Verfahren für ungeeignet, ein akademisches Studium abzuschließen. Weder der Erfolg des wissenschaftlichen Studiums noch die Qualifikation zu einer selbständigen und verantwortlichen Berufstätigkeit sind auf diesem Wege feststellbar.
2. Der MNFT weist in diesem Zusammenhang mit Nachdruck auf bereits vorliegende negative ausländische Stellungnahmen zu Fragen der Gleichwertigkeit der deutschen Pharmazeutischen Prüfung mit derjenigen in anderen europäischen Ländern hin.
3. Angesichts der seit dem 1. Oktober 1975 (Einführung des m-c-Verfahrens im 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung) gemachten negativen Erfahrungen hinsichtlich des Studier- (Verlängerung der Studienzeiten) und Lernverhaltens (einseitige Fixierung auf Gegenstandskataloge) fordert der MNFT den Gesetzgeber auf, von einer Einführung des m-c-Verfahrens im 2. Teil der Pharmazeutischen Staatsprüfung abzusehen.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

über

CURRICULARRICHTWERTE UND NORMALLASTBEDINGUNGEN

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 28./29. Mai 1979
in Dortmund

In der Mehrzahl der naturwissenschaftlichen Disziplinen besteht kein harter numerus clausus, vielmehr läuft dort zurzeit die Lehre und Forschung unter Normallastbedingungen. Dennoch werden die an den Studentenzahlen bei Höchstlast orientierten Curricularrichtwerte häufig zu inneruniversitären Planungen mißbraucht. Eine Rechnung mit um 25 % erhöhten Curricularrichtwerten und mit einem um 25 % verringerten Lehrdeputat der Professoren unter Normallast ist zwar ein notwendiger erster Schritt, schafft aber keine prinzipielle Abhilfe. Vielmehr wäre es nach Auffassung des MNFT notwendig, die derzeit normale Situation in den meisten Naturwissenschaften zu nützen, um fundierte und aus der geforderten wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden sich ergebende Vorstellungen über die notwendige minimale personelle und sachliche Ausstattung der einzelnen Fachgebiete zu erarbeiten. Der MNFT und die Konferenzen der Fachbereiche sind bereit, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Fachbereichen bei solchen Überlegungen zur Erstellung von Hochschulentwicklungsplänen mitzuwirken.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

über

MEDIZINERAUSBILDUNG IN NATURWISSENSCHAFTLICHEN FÄCHERN

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 28./29. Mai 1979
in Dortmund

Es ist eine charakteristische Aufgabe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer wissenschaftlicher Hochschulen, untereinander und für andere Bereiche Dienstleistungen zu erbringen. Sie tun dies auf Grund ihrer jeweiligen umfassenden Kompetenz. Dies gilt auch für die Ausbildung in der vorklinischen Medizin.

Sollten Fachvertreter der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen in der Medizin angesiedelt werden, würde die Gefahr bestehen, daß sie in eine Isolation geraten, die der Qualität der von ihnen zu leistenden Ausbildungs- und Forschungstätigkeit abträglich ist. Sie hätten kaum mehr die Möglichkeiten, Diplomanden und Doktoranden ihres Stammfaches als Mitarbeiter zu gewinnen.

Die praktische Ausbildung der Mediziner in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erfordert zudem die Betreuung der Studierenden in kleinen Gruppen. Die dafür notwendigen Hilfskräfte müssen ebenso aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern gewonnen werden.

Die Qualität der Ausbildung ist auch abhängig von den technischen Möglichkeiten und dem Studienmaterial. Über die besten Voraussetzungen hierfür verfügen die naturwissenschaftlichen Fakultäten bzw. Fachbereich und Abteilungen. Es ist kaum vertretbar, daß zusätzliche Investitionen für rein naturwissenschaftliches Unterrichtsmaterial seitens der medizinischen Fächer aufgebracht werden.

Angesichts dieser Situation und der Bereitschaft der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zur Zusammenarbeit sieht der MNFT mit Sorge, daß bei den derzeitigen Beratungen zur Novellierung der Approbationsordnung kein Fachvertreter dieser Fächer teilnimmt. Er gibt den dringenden Rat, dies im Hinblick auf ein fruchtbares Zusammenwirken noch nachzuholen.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

HINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

über

ABBRUCH DER PROMOTION VON LEHRAMTSSTUDENTEN BEI EINSTELLUNG IN DEN SCHLUDIENST

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 28. und 29. Mai 1979 in Dortmund

Die bei der Aufnahme in den Referendardienst in den letzten Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten haben dazu geführt, daß Lehramtsbewerber in den naturwissenschaftlichen Fächern nur noch in Ausnahmefällen promovieren. Der MNFT beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge, da sie mit Sicherheit zu einem bedauerlichen Absinken des Anteils der Lehrerschaft führen wird, der eine vertiefte Ausbildung erfahren hat und über eine entsprechend hohe Qualifikation verfügt. Der MNFT fordert deshalb mit allem Nachdruck, Bewerber mit abgeschlossener Promotion bei sonst vergleichbarer Qualifikation bevorzugt in den Referendardienst aufzunehmen. Eine wegen der Durchführung eines Promotionsverfahrens erfolgte Ablehnung einer Referendarstelle darf dem Bewerber nicht nachteilig angerechnet werden.

Begründung: In den früheren Jahren war ein nicht unwesentlicher Prozentsatz der naturwissenschaftlichen Lehrkräfte im sekundären Bildungswesen promoviert. In den letzten Jahren ist die Neigung zur Promotion in den naturwissenschaftlichen Fächern bei Lehramtsbewerbern rapide zurückgegangen. Das gilt vor allem für die Gruppe von Studenten, aus der früher die meisten Promotionsbewerber hervorgegangen sind, nämlich die Gruppe mit den besten Leistungen im 1. Staatsexamen. Bekommen diese Bewerber einen Referendarplatz angeboten, so wagen sie es heute kaum mehr, wegen eines anstehenden Promotionsverfahrens abzulehnen. Sie fürchten, nach einer Ablehnung nicht mehr oder nurmehr mit einer verhältnismäßig langen Wartezeit berücksichtigt zu werden. Da andererseits die Promotion in den meisten naturwissenschaftlichen Fächern die permanente Anwesenheit in einem Forschungsinstitut voraussetzt, unterbleibt die Promotion völlig. Damit entfällt die Selbsterfahrung forschender Tätigkeit, die im Bereich der Naturwissenschaften eine ganz entscheidende Rolle spielt und damit sehr wesentlich den Geist prägt, der später vom Lehrer auf die Schüler übertragen wird. Der MNFT befürchtet, daß eine Fortsetzung der oben geschilderten Entwicklung zu einer Verarmung der naturwissenschaftlichen Ausbildung im sekundären Bildungsbereich führt. Er fordert daher den Abbau aller administrativen Maßnahmen, die die Promotion zukünftiger Lehrer behindern. Besonders geeignet erscheint dem MNFT als Gegenmaßnahme bei vergleichbarer Qualifikation die Bewerber mit abgeschlossener Promotion und bei gleichwertigem 1. Staatsexamen bevorzugt in den Referendardienst aufzunehmen.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

über

VERTRAGSGESTALTUNG MIT WISSENSCHAFTLICHEN ASSISTENTEN

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am 28./29. Mai 1979
in Dortmund.

Der Gesetzgeber sieht im Hochschulrahmengesetz und in den Länderhochschulgesetzen folgende Beschäftigungsverhältnisse für den akademischen Mittelbau vor:

- a) Hochschulassistenten, für den Hochschullehrernachwuchs als Beamte auf Zeit
- b) Wissenschaftliche Mitarbeiter, für wissenschaftliche Dienstleistungen, als Angestellte oder Beamte, d.h. auch auf Dauer
- c) stundenweise beschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte für Dienstleistungen in Lehre und Forschung.

Diese Einteilung, vor allem ein hoher Anteil an Angestellten in Dauerstellung, wird den Bedürfnissen auf Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Instituten mit hohem Dienstleistungsanteil in Form von Ausbildungsverpflichtungen in Praktika und Übungsgruppen nicht gerecht. Die naturwissenschaftlichen Institute benötigen zur Betreuung der Studierenden in Praktika und Übungsgruppen unter der Anleitung eines verantwortlichen Professors wissenschaftliche Mitarbeiter, die Dienstleistungen in der Lehre erbringen und diese aus der unmittelbaren Beteiligung an der Forschung umsetzen, an der sie zur weiteren Qualifikation und/oder in Vorbereitung auf eine Hochschulassistentur tätig sind. Da das Qualifikationsbestreben auf ein Ziel außerhalb der Hochschule oder auf eine andere Position innerhalb der Hochschule gerichtet ist, ist es erforderlich, diese Tätigkeiten für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit zu vergeben. Nur so wird auch nachfolgenden Generationen die Qualifikationsmöglichkeit unter Erbringung von Dienstleistungen eingeräumt und gleichzeitig eine sich stets neu belebende Betreuung von Studenten in Praktika vor Ort und in Arbeitsgruppen sichergestellt.

In den Fällen, in denen eine Promotion angestrebt wird, sollte unbedingt die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorgesehen werden, damit sich der Betreffende in der Restzeit angemessen seinem Eigeninteresse, der angestrebten Promotion, widmen kann.

Die einzelnen Bundesländer tragen in der Praxis den oben geschilderten Bedürfnissen durch unterschiedliche Vertragsgestaltung in verschiedenem Ausmaß Rechnung. In einigen Bundesländern kommt es allerdings zu ernstesten Diskrepanzen zwischen der Vertragsgestaltung einerseits und den gleichlaufenden Bedürfnissen der Mitarbeiter und der Universität nach Qualifikationsmöglichkeiten andererseits. Der MNFT bittet deswegen die Kultusministerkonferenz, baldmöglichst eine Empfehlung zu verabschieden, die zu einer sinnvollen Gestaltung der Verträge mit wissenschaftlichen Mitarbeiter führt.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

über

DIPLOMPRÜFUNGSWESEN

beschlossen auf der Plenarversammlung des MNFT am
28./29. Mai 1979 in Dortmund

Der MNFT begrüßt den Beschluß des 127. Plenums der WRK
vom 12.2.1979 zu den Regelstudienzeiten und deren Folgen
und unterstützt ihn mit Nachdruck.

Regelstudienzeiten sind nur als Richtlinien für die Reform
der Studiengänge geeignet. Der MNFT lehnt alle Versuche
ab, daraus Meldefristen für Examina abzuleiten. Sanktionen
bei Fristversäumnis, insbesondere ein Verlust des Prüfungs-
anspruchs, stehen im Widerspruch zu allen sinnvollen An-
sätzen für die Reform wissenschaftlicher Studiengänge.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

beschlossen auf der Plenarversammlung des Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultätentages am 28. und 29. Mai 1979
in Dortmund

PROMOTION ZUM 'Dr.rer.nat.' FÜR IN DIE MNFT-FACHBEREICHE NEU
EINGEGLIEDERTEN STUDIENGÄNGE

Zur Zeit werden an mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbe-
reichen bzw. Fakultäten und an erziehungswissenschaftlichen
Hochschulen (PH) Promotionsordnungen vorbereitet, die eine Pro-
motion mit didaktisch-pädagogischen Dissertationen vorsehen.

Der MNFT empfiehlt, zur Kennzeichnung dieser Fachrichtung eine
andere Bezeichnung, z.B. "Dr.päd." einzuführen. Außerdem ist bei
fachdidaktischen Dissertationen eine Zusammenarbeit mit dem je-
weiligen erziehungswissenschaftlichen Fachbereich anzustreben.
Der "Dr.rer.nat." sollte nur für Promotionen vergeben werden, die
auf fachwissenschaftlichen Dissertationen der mathematisch-
naturwissenschaftlichen Fächer beruhen.

MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHER FAKULTÄTENTAG
DER HOCHSCHULEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINSCHLIESSLICH BERLIN (WEST)

R E S O L U T I O N

zum

ZULASSUNGSVERFAHREN BEI PROMOTION

beschlossen auf der Plenarversammlung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentages am 28./29. Mai 1979 in Dortmund

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist in der Regel der erfolgreiche Abschluß eines mindestens 8-semesterigen Studienganges im Promotionsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule.

In den Fällen, in denen der Bewerber

- eine Abschlußprüfung in einem anderen Fach als dem Promotionsfach abgelegt hat
- eine Abschlußprüfung an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, über die keine Äquivalenzvereinbarung existiert
- eine Abschlußprüfung in einem kürzeren als 8-semesterigen Studiengang abgelegt hat
- ein Fachgebiet studiert hat, in dem es keine Abschlußprüfung gibt

kann der/die⁺ den Nachweis zusätzlicher Studienleistungen vor der Zulassung zur Promotion verlangen.

⁺Fakultät, Fachbereich, Abteilung